

Beförderungsbedingungen und Entgelte für das Aktionsangebot „Oberallgäu-Ticket“

Gültig ab 09. Dezember 2018

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt unbefristet.

3. Fahrkarten

3.1 Es gibt die folgenden Fahrscheinarten:

- Tageskarten, gültig ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.
- Urlaubskarten, gültig wahlweise für 4 Tage, 7 Tage und 14 Tage. Innerhalb dieser Geltungsdauer sind die Urlaubskarten gültig von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 3:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.

3.1 Das Angebot Tagesticket „Oberallgäu-Ticket“ kann von jedermann genutzt werden.

3.2 Das Angebot Urlaubskarte „Oberallgäu-Ticket“ kann von Reisenden genutzt werden, die im Besitz einer gültigen Allgäu-Walser-Card (elektronische Gästekarte) sind. Die Urlaubskarte „Oberallgäu-Ticket“ wird auf die elektronische Gästekarte gebucht. Die Buchung wird mit einer Bescheinigung in Papierform (Quittung) belegt. Die Kombination von elektronischer Gästekarte und der Quittung gelten zusammen als Fahrausweis.

3.3 Kinder von 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre fahren mit der Tageskarte „Oberallgäu-Ticket“ und Urlaubskarte „Oberallgäu-Ticket“ in Begleitung eines Elternteils unentgeltlich.

3.4 Hunde, jeglicher Art, dürfen unentgeltlich mit der Tageskarte „Oberallgäu-Ticket“ und Urlaubskarte „Oberallgäu-Ticket“ mitgenommen werden.

3.5 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Oberallgäu-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.6 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Oberallgäu-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

4. Beförderungsentgelte für Personen

4.1 Das Beförderungsentgelt für eine Person beträgt bei den:

Tageskarten

Netz 1 od. 2	Erm. Preis	9,50 EUR
	Voller Preis	11,00 EUR

Netz 3	Erm. Preis	13,00 EUR
	Voller Preis	15,00 EUR

Zum Erwerb einer ermäßigten Tageskarte sind nur alleinreisende Kinder von 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre berechtigt.

Urlaubskarten

4 Tage	17,00 EUR
7 Tage	23,00 EUR
14 Tage	36,00 EUR

- 4.2 Aus bestimmten Anlässen können Oberallgäu-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden.
- 4.3 Die Fahrkarten werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

5. Erstattung und Umtausch

Umtausch und Erstattung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

7. Sicherung gegen Missbrauch

Der Weiterverkauf bzw. die Weitergabe von benutzten Oberallgäu-Tickets ist nicht gestattet.

Genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit Schreiben vom 24.09.2018 Aktenzeichen: III 33.1-66 o 02/03 - 26/18